



E-DRS 22

Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder

RA/StB/WP Dr. Alexander Büchel

Frankfurt, 29. März 2007



Ziel und Beweggründe:

- Der E-DRS 22 klärt Zweifelsfragen bzgl. der Anwendung der §§ 314 Abs. 1 Nr. 6, 315 Abs. 1 Nr. 4 HGB.
- Beweggründe
 - Den Anstoß für die Entwicklung des Entwurfs gab eine Arbeitsgruppe, in der alle bei der SEC gelisteten Unternehmen vertreten waren. Wunsch dieser Arbeitsgruppe war es, durch eine einheitliche Interpretation der Vorschriften einen geschlossenen Auftritt gegenüber der SEC sicherzustellen.
 - Sowohl die Diskussionen in der Arbeitsgruppe als auch weitere Anfragen bei DAX-Unternehmen ergaben, dass:
 - die bisherigen Vorschriften von den Unternehmen sehr unterschiedlich interpretiert wurden und



Ziel und Beweggründe:

- erhebliche Unklarheiten bestehen, wie die im Rahmen des Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetzes eingeführten Vorschriften zu interpretieren sind.
- Der DSR vertritt teilweise eine vom IDW abweichende Auffassung bzw. setzt die Vorgaben aus dem Gesetz in Teilbereichen restriktiver um als das IDW bzw. die Fachliteratur.



Wesentliche Regelungsinhalte:

- I. Art der Darstellung
- II. Vergleichsangaben über Vorjahre
- III. Periodenbezogene Zuordnung der nicht aktienbasierten Bezüge
- IV. Zusage bis zur Aufstellung der Bilanz
- V. Angabe von Bezugsrechten bzw. sonstigen aktienbasierten Vergütungen
- VI. Weitergehende Angabepflichten gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 9 HGB



Wesentliche Regelungsinhalte:

- I. Art der Darstellung (Tz. 12)
 - Empfehlung für börsennotierte Aktiengesellschaften die Angaben in einem Vergütungsbericht als Teil des Konzernlageberichtes zusammenzufassen



Wesentliche Regelungsinhalte:

- II. Vergleichsangaben über Vorjahre (Tz. 13 bzw. 82)
 - Der Standard verlangt in Tz. 13 für quantitative Angaben nach §§ 314 Abs. 1 Nr. 6, 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB die Angabe von Vorjahreszahlen. Bei erstmaliger Darstellung wird in Tz. 82 eine einjährige Übergangsfrist eingeräumt.



Wesentliche Regelungsinhalte:

- III. Periodenbezogene Zuordnung der nicht aktienbasierten Bezüge (Tz. 24 – 30)
- Konzept der “definitiven Vermögensmehrung” vs. Konzept der “aufwandsbezogenen Betrachtung”



Wesentliche Regelungsinhalte:

IV. Zusage bis zur Aufstellung der Bilanz (Tz. 26 bzw. 32)

- Bezüge sind im Rahmen des § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 1 HGB in Abgrenzung zu § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 3 HGB in die Angaben des vorhergehenden Geschäftsjahres einzubeziehen, wenn die Bezüge für eine Tätigkeit des vorhergehenden Geschäftsjahres bis zur Aufstellung des Konzernabschlusses zugesagt wurden.



Wesentliche Regelungsinhalte:

- V. Angabe von Bezugsrechten bzw. sonstigen aktienbasierten Vergütungen (Tz. 33-38)
- Ablehnung der “aufwandsbezogenen Betrachtung”
 - Einziehung in die Bezüge im Geschäftsjahr, in dem die Tätigkeit erbracht wurde, spätestens allerdings im Geschäftsjahr der Zusage



Wesentliche Regelungsinhalte:

- VI. Weitergehende Angabepflichten gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 9 HGB (Tz. 68-71)
- Bisherige Auslegung durch IDW bzw. Fachliteratur
 - Angabepflichten in sämtlichen IAS/IFRS (z.B. IFRS 2.44-52, IAS 24.16)
 - E-DRS 22 Tz. 69
 - Beschränkung auf Angabepflichten gem. IFRS 2.44 bzw. IFRS 2.51a



Ausgewählte Fragen:

1. Frage (Tz. 12 i.V.m. A5-A6)

Der DSR spricht in Tz. 12 die Empfehlung aus, dass sämtliche Angaben zur Vergütung von Organmitgliedern in einem Vergütungsbericht als Teil des Lageberichtes zusammengefasst werden sollen.

a) Schließen Sie sich dieser Empfehlung an?

b) Bestehen im Hinblick auf die Art der Darstellung aus Ihrer Sicht Zweifelsfragen, die einer weitergehenden Klarstellung bedürfen?



Ausgewählte Fragen:

2. Frage (Tz. 13 und 82 i.V.m. A7)

Der Standard verlangt in Tz. 13 für quantitative Angaben nach §§ 314 Abs. 1 Nr. 6, 315 Abs. 2 Nr. 4 HGB die Angabe von Vorjahreszahlen. Bei erstmaliger Darstellung wird in Tz. 82 eine einjährige Übergangsfrist eingeräumt.

Sprechen aus Ihrer Sicht gravierende Gründe gegen eine verpflichtende Angabe von Vorjahreszahlen bzw. vergleichenden Angaben?



Ausgewählte Fragen:

3. Frage (Tz. 24–30 i.V.m. A17-A24)

Im Rahmen von Tz. 24 – 30 beschäftigt sich der Standard mit der Frage, in welchem Geschäftsjahr die gewährten Bezüge anzugeben sind.

Der DSR geht davon aus, dass ausgehend vom Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“ die Angabe von Bezügen erst dann erfolgen soll, wenn die der Zusage zugrunde liegende Tätigkeit vollständig erbracht wurde. Schließen Sie sich dieser Position an oder präferieren Sie alternativ das Konzept der „aufwandsbezogenen Betrachtung“?



Ausgewählte Fragen:

4. Frage (Tz. 32 i.V.m. A25)

Ausgehend von den unter A17 – A 24 beschriebenen konzeptionellen Überlegungen (Angabepflicht wird an die vollständige Erbringung der Tätigkeit geknüpft) ist der DSR der Überzeugung, dass die Bezüge in das vorangegangene Geschäftsjahr einzubeziehen sind, wenn eine rechtsverbindliche Zusage bis zur Aufstellung der Bilanz gemacht wird und diese Zusage an eine bereits im vorangegangenen Geschäftsjahr vollständig erbrachte Tätigkeit anknüpft.

Befürworten Sie diese Position?



Ausgewählte Fragen:

5. Frage (Tz. 33-38 i.V.m. A26)

Der DSR hat sich bzgl. der Frage, mit welchem Wert und zu welchem Zeitpunkt Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen in die Gesamtbezüge einzubeziehen sind, für die sog. 5. Variante (vgl. A27) entschieden.

a) Schließen Sie sich dieser Sichtweise an oder würden Sie eine andere Variante bevorzugen?

b) Als Bewertungszeitpunkt wurde in Anlehnung an IFRS 2 der Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Zusage gewählt. Schließen Sie sich diesem Standpunkt an?



Ausgewählte Fragen:

6. Frage (Tz. 69 i.V.m. A46)

Der Standard konkretisiert in Tz. 69 die weitergehenden Angabepflichten, die sich aus § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 9 HGB ableiten.

a) Stimmen Sie der vorgeschlagenen Konkretisierung der weitergehenden Angabepflichten zu? Wenn nein, welche Angaben würden Sie ergänzen oder streichen?

b) Stellen sich Ihnen bei der individualisierten Darstellung der Angaben gem. IFRS 2.44 bzw. IFRS 2.51a Zweifelsfragen im Hinblick auf die Umsetzung dieser Angabepflichten?



Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 0
Fax 030 20 64 12 15

www.drsc.de
info@drsc.de